

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

auch die erste Ausgabe unseres Mandanten-Newsletters **Nonprofitrecht aktuell** im neuen Jahr enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck



Stefan Winheller

## Gemeinnützigkeitsrecht

### ***Umsatzsteuerfreiheit für Volkshochschulcourse***


#### **Von Privatlehrern erteilter Volkshochschulunterricht kann umsatzsteuerfrei sein.**

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte im Nachgang einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil v. 14.06.2007, Az. C-445/05), dass die von einem Lehrer an einer Volkshochschule erbrachte „Schularbeitshilfe“ umsatzsteuerfrei sein könne. Dies ergebe sich aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. j) der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG, der den von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit. Für die Steuerbefreiung seien allerdings zwei Voraussetzungen nötig:

1. Der Lehrer muss auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung handeln, darf also nicht z.B. in Diensten des Bildungssystems eines Bundeslandes stehen.
2. Die in Schulen oder Hochschulen erbrachte Unterrichtstätigkeit muss darauf abzielen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler bzw. Studenten zu entwickeln und darf nicht den

Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben.

In Bezug auf die vom Kläger ebenfalls erbrachten Keramik- und Töpferkurse gab der BFH zu bedenken, dass es sich hierbei wohl eher um bloße Freizeitbetätigungen denn um Schul- bzw. Hochschulunterricht handle. Sollte sich das Finanzgericht, an welches der BFH die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückverwies, dieser Einschätzung anschließen, wäre die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.

BFH, Urteil v. 27.09.2007, Az. V R 75/03 


### ***Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren***

#### **Auch Gebühren für die Aufnahme in einen Sportverein sind regelmäßig umsatzsteuerpflichtig.**

Der BFH hat die neue Rechtsprechung zur generellen Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen bestätigt und im Rahmen einer Revision gegen eine Entscheidung des Finanzgerichts

Rheinland-Pfalz (siehe hierzu unseren Newsletter 1/2007) weiter konkretisiert. Der BFH entschied, dass auch Aufnahmegebühren unter den gleichen Voraussetzungen wie Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig sein könnten. Auch Aufnahmegebühren gehörten in der Regel zum vom Mitglied gezahlten Entgelt als Gegenleistung für die Möglichkeit der Nutzung der Sportanlagen.

**Hinweis:** Siehe zur Frage der Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen sowie zum faktisch bestehenden Wahlrecht der Vereine in Bezug auf die Steuerpflicht (wichtig für den Vorsteuerabzug!) bereits ausführlich „Nonprofitrecht aktuell“ 10/2007 sowie 12/2007.

BFH, Urteil v. 11.10.2007, Az. V R 69/06 

### *Der Staat ist keine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des Jugendstrafrechts*


**Die Auflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 Jugendgerichtsgesetz (JGG), wonach der Jugendliche einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung leisten muss, kann vom Richter nicht dahingehend ausgelegt werden, der Geldbetrag könne auch an die Staatskasse fließen.**

Einen interessanten, wenn auch nicht überraschenden Beschluss erließ kürzlich der Zweite Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg.

Das Landgericht hatte einen Jugendlichen wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt und ihm die Auflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG erteilt, 400 EUR an die Staatskasse zu zahlen. Auf die Revision des Angeklagten hob das OLG das Urteil auf.

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG verlange, so das OLG, dass der Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten sei. Der Staat sei eine solche ersichtlich nicht. Aus erzieherischen Gründen habe sich der Gesetzgeber im Jugendstrafrecht ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass ein Geldbetrag einer gemeinnützigen Einrichtung zufließen müsse und nicht dem Staat. Dem Jugendlichen sei eine finanzielle Einbuße eher verständlich zu machen, wenn sie einer gemeinnützigen Einrichtung zugute komme, deren Ziele er anerkenne. Der Rechtsfolgenausspruch des Landgerichts war daher fehlerhaft.


An welche konkrete Einrichtung der Betrag zu entrichten sei, sei vom Tatrichter zu entscheiden – möglichst nach Anhörung des Verurteilten. Um eine entsprechende Einrichtung zu bestimmen, verwies das OLG die Sache an das Landgericht zurück.

OLG Nürnberg, Urteil v. 12.12.2007, Az. 2 St OLG Ss 222/07 

## Spendenrecht

### *Neue amtliche Vordrucke für Spendenbescheinigungen*

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements haben sich – rückwirkend zum 01.01.2007 – auch Änderungen in Bezug auf die Ausstellung von Spendenbescheinigungen ergeben. Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr geänderte amtliche Mustervordrucke herausgegeben.

BMF-Schreiben v. 13.12.2007, Az. IV C 4 – S 2223/07/0018 

**Hinweis:** Obwohl die neuen Muster bereits für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2007 gelten, dürfen noch bis zum 30. Juni 2008 die bisherigen Vorlagen verwendet werden. Nach wie vor können die gemeinnützigen Spendenempfänger den Vordruck individuell anpassen. Die gesetzlichen Mindestvorgaben, die die Vordrucke enthalten, sind jedoch unbedingt zu beachten. Ansonsten kann eine Haftung wegen des Ausstellens fehlerhafter Spendenbescheinigungen in Betracht kommen.

## Stiftungsrecht

### *Keine Haftungserleichterungen für gemeinnützige Stiftungen*

**Stiftungen können sich in Fällen, in denen sie vom Staat in Haftung genommen werden, nicht auf ihre Gemeinnützigkeit berufen, um so eine Haftungserleichterung zu erreichen.**


Eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts betrieb seit vielen Jahren ein Spital und war im Besitz umfangreichen Grundvermögens, welches durch von

Pächterbetrieben abgelagerte Öle verunreinigt worden war. Mit ihrer Klage wendete sich die Stiftung gegen einen Bescheid des Landratsamtes, durch den ihr umfangreiche Boden- und Grundwassersanierungsmaßnahmen aufgegeben worden waren. Die Stiftung führte unter anderem ihre Gemeinwohlorientierung ins Feld, um eine Ermäßigung ihrer Haftung zu erreichen.

Die Klage blieb erfolglos. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied, dass die Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke nicht per se zu einer Haftungsbeschränkung führen könne. Dies gelte

auch mit Blick auf die im bayerischen Landesstiftungsgesetz vorgesehene Bestandsgarantie von Stiftungen (vgl. Art. 2 Abs. 2 BayStG). Verpflichtungen, die die Stiftung selbst zu tragen habe, könne sie nicht einfach durch Verweis auf ihre Gemeinnützigkeit auf andere abwälzen.

Dies sei jedenfalls solange der Fall, als die Stiftung - so wie im vorliegenden Fall - durch den angegriffenen Bescheid nicht ernsthaft in ihrer Existenz gefährdet sei.

VGH München, Urteil v. 28.11.2007, Az. 22 BV 02.1560 

## Vereinsrecht


### *Kompetenz des Aufsichtsrats eines Fußballvereins zur Abberufung des Vereinsvorstands*

**Klagt der Vereinsvorstand gegen seine Abberufung durch den Aufsichtsrat, kann sich der beklagte Verein wegen der bestehenden Interessenskollision wirksam durch den Aufsichtsrat vertreten lassen. Die Abberufung des Vorstands durch den Aufsichtsrat ist nur in Ausnahmefällen zulässig.**

Wegen behaupteter nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung wurden die Vorstandsmitglieder eines Hamburger Traditions-Fußballvereins durch den in der Satzung vorgesehenen Aufsichtsrat ihrer Ämter enthoben. Die Vorstände („Präsidium“) setzten sich hiergegen erfolgreich gerichtlich zur Wehr.

Die durch die Klage heraufbeschworene Interessenskollision (Vorstandsmitglieder als Kläger einerseits und als Vertretungsberechtigte des beklagten Vereins andererseits) löste das Landgericht Hamburg durch einen Rückgriff auf das Aktiengesetz. Sofern die Vereinssatzung einen Aufsichtsrat vorsehe, sei dieser berechtigt, den Verein in einem Verfahren gegen den (ggf. ehemaligen) Vorstand zu vertreten.

In der Sache gab das Gericht allerdings den Klägern Recht. Wird in der Vereinssatzung einem Gremium, z.B. einem Aufsichtsrat, die Kompetenz zugewiesen, den Vorstand „in wichtigen Fällen“ abzurufen, hat aber ansonsten grundsätzlich die Mitgliederversammlung das Recht zur Abberufung sowie das Recht, den Vorstand zu wählen, so darf der Aufsichtsrat den Vorstand nur in Eilfällen abberufen. Ein solcher Eilfall verlangt, dass zur sofortigen Abwehr von Schäden nicht mehr genügend Zeit verbleibt, um eine Mitgliederversammlung einzuberufen. An einer solchen Dringlichkeit fehlte es vorliegend. Die Gründe, die der Aufsichtsrat für die Abberufung des Vorstands ins Feld geführt hatte, waren dem Aufsichtsrat bereits seit langem bekannt gewesen. Ein Eilfall lag mithin nicht vor.

LG Hamburg, Urteil v. 19.03.2007, Az. 302 O 122/07 

### *Voraussetzung für die Erhebung einer einmaligen Umlage*

**Die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern eines Vereins bedarf einer Verankerung in der Satzung sowohl dem Grunde nach als auch bezüglich der maximalen Höhe der Umlage. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auch**

**ohne eine solche Satzungsgrundlage wirksam eine Umlage beschlossen werden.**

Ein Verein zur Förderung des Segelsports beschloss, ein bislang gepachtetes Grundstück zu kaufen. Der Kauf war für den Fortbestand des Vereins notwendig. Der Kauf wurde in der Mitgliederversammlung ohne die Zustimmung des klagenden Mitglieds beschlossen. Zur Finanzierung sollte ein jedes der 200 Mitglieder eine Sonderumlage in Höhe von 1.500,- € zahlen. Dies entsprach der sechsfachen Höhe des Jahresbeitrags.

Die Satzung sah grundsätzlich die Möglichkeit der Erhebung einer Umlage vor, über deren Höhe die Mitgliederversammlung zu entscheiden habe. Die Satzung regelte ferner, dass ein Vereinsaustritt nicht zur Befreiung von der Zahlungspflicht führe. Das klagende Mitglied konnte sich die Umlage nicht leisten und erklärte seinen Austritt.

Der BGH entschied zum einen, dass die Pflicht zur Leistung einer Umlage nur dann wirksam in der Satzung verankert sei, wenn die Satzung eine Höchstgrenze bestimme. Ausnahmsweise könne trotz fehlender Höchstgrenze eine Umlage dann wirksam in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn, wie im entschiedenen Fall, die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar sei.

Ein Vereinsmitglied, dem eine in der Satzung nicht vorgesehene Umlage aufgebürdet werde, könne allerdings aus dem Verein austreten, mit der Folge, dass trotz ggf. anders lautender Satzungsbestimmung seine Beitragspflicht entfalle. Ein solcher Austritt muss im Interesse des Vereins freilich zeitnah, d.h. unmittelbar nach Beschlussfassung, erfolgen.

**Hinweis:** Vereine müssen darauf achten, dass sowohl die Möglichkeit der Erhebung einer Umlage als auch deren Höchstgrenze in der Satzung festgeschrieben werden, wenn solche Umlagen (ggf. zu einem späteren Zeitpunkt) erhoben werden sollen. Vereine sollten ihre Satzungen entsprechend überprüfen lassen und gegebenenfalls bei der nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen einer Satzungsänderung anpassen. Die Umlage kann der Höhe nach übrigens auch mit Hilfe relativer Kriterien begrenzt werden (z.B. „bis maximal zum x-fachen Jahresbeitrag“).

BGH, Urteil v. 24.09.2007, Az. II ZR 91/06 

## *Deutsches Sportschiedsgericht startet zum Januar 2008*

### **Das Deutsche Sportschiedsgericht nimmt seine Tätigkeit auf.**

Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) ist ihrem Stiftungsauftrag nachgekommen, ein unabhängiges Sportschiedsgericht einzurichten. Das neue Sportschiedsgericht wird von der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln betrieben. Die NADA hat gemeinsam mit der DIS eine Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) verabschiedet, die speziell die Erledigung von Streitigkeiten mit Bezug zum Sport, z.B. Dopingvergehen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, Transferstreitigkeiten, Lizenzverträgen, Sponsoringverträgen und Vereinsstreitigkeiten, regelt. Deutschland folgt damit der Praxis vieler anderer Länder, in denen bereits seit längerem nationale Sportschiedsgerichte installiert sind. Das Schiedsgericht kann angerufen werden, sofern sich die jeweiligen Sportorganisationen explizit seiner Zuständigkeit unterworfen haben.

**Hinweis:** Im Bereich der Ahndung von Dopingverstößen verlangt der NADA-Code in Einklang mit dem WADA-Code von den Sportverbänden, den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten auszuschließen und die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren. Die DIS-SportSchO bietet den Verbänden in Dopingfällen verschiedene Möglichkeiten, die von der unmittelbaren Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zur schiedsgerichtlichen Überprüfung verbandsinterner Entscheidungen reichen. In allen Dopingstreitigkeiten ist eine Überprüfung einer Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts durch den Court of Arbitration for Sports (CAS) möglich.

Nähere Informationen und den Text der DIS-SportSchO finden Sie unter: [www.dis-arb.de](http://www.dis-arb.de)


## *Versicherungspflicht einer Aerobic-Trainerin in der gesetzlichen Rentenversicherung*

### **Eine selbständige Aerobic-Trainerin unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die gängige Rechtsprechung zum Thema Versicherungspflicht selbständiger Trainer (zuletzt: Bayerisches Landessozialgericht, Urteil v. 20.12.2006, Az. L 19 R 304/05, siehe „Nonprofitrecht aktuell“ 05/2007) bestätigt.

Die Rentenversicherungspflicht gründet auf § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, wonach selbständige Lehrer versicherungspflichtig sind. Die Tätigkeit eines Aerobic-Trainers, der Kursteilnehmer anleitet, genüge „den Anforderungen des in langer Tradition entwickelten sozialversicherungsrechtlichen Begriffs des Lehrers“, weil sie u.a. darauf gerichtet sei, den Teilnehmern der Kurse spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Training sämtlicher Muskelgruppen und zur Verbesserung ihrer Bewegungsabläufe zu vermitteln. Die individuelle Arbeit mit den Kunden, deren Einstufung nach dem vorgefundenen physischen Zustand, das Entwerfen individueller Trainingspläne, die Überwachung des Trainings, die Anleitungen, um Fehlbedienungen an den Fitnessgeräten zu vermeiden, die Nachbesprechungen und die Kontrolle des Erfolges der Trainingseinheiten spiegeln, so das BSG, wesentliche Elemente der Lehrtätigkeit wider. Beim Vorturnen von Übungen und beim Gruppentraining würden, so das BSG weiter, Körperbewegungen lehrend vermittelt, auch wenn diese außerhalb des Kurses nicht reproduzierbar seien.

**Hinweis:** Selbständige Fitnesstrainer sollten ihren Versicherungsstatus überprüfen und sich gegebenenfalls bei der gesetzlichen Rentenversicherung melden.

BSG, Urteil v. 27.09.2007, Az. B 12 KR 12/06 R 



## **Winheller Rechtsanwälte**

Bettinastr. 30  
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228  
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden  
Sie auf unserer Website**

[www.winheller.com](http://www.winheller.com)

---

**VORAUS denken,  
ZUKUNFT planen →**